

## Anordnung über die Abrechnung der Importe Frischobst und -gemüse sowie Südfrüchte.

Vom 7. September 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Die von der Deutschen Warenabnahmegesellschaft m. b. H. (nachstehend DWA genannt) ausgestellten Zertifikate und Warenkontrollscheine sind verbindliche Berechnungsgrundlagen für das volkseigene Handelsunternehmen „Deutscher Innen- und Außenhandel — Nahrung“ (nachstehend DIA-Nahrung genannt) und die Binnenhandelsorgane.

(2) Bei Importen über westdeutsche Seehäfen (Hamburg, Bremen, Bremerhaven, Cuxhaven) sowie für Waren aus Verträgen des innerdeutschen Handels, gelten die von der DWA bzw. deren Beauftragten am Abnahmeort ausgestellten Zertifikate als Grenzzertifikate.

### § 2

Die Berechnung von Obst, Gemüse und Südfrüchten in Wagen aus Importen, deren Inhalt verschiedene Sorten aufweist, für die an der Grenze jedoch eine Spezifikation fehlt und auch eine Spezifikation an der Grenzstation nicht aufgestellt werden kann, ist wie folgt vorzunehmen:

1. Die DWA ist verpflichtet, die Zertifikate und Warenkontrollscheine für die Wagen mit obengenannten Merkmalen durch folgenden Stempelaufdruck gesondert zu kennzeichnen:

„Vorerst ohne Berechnung, Spezifikationen sind vom Empfänger innerhalb 48 Stunden an die Niederlassung Importleithandel Berlin abzusenden.“

2. Wagen mit den obengenannten Merkmalen werden vom DIA-Nahrung bzw. von dem Großhandelskontor für Lebensmittel, Niederlassung Importleithandel (nachstehend NL Importleithandel genannt) zunächst nicht berechnet.

3. Das den Wagen empfangende Großhandelsorgan ist verpflichtet, unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Eingang des Wagens, der NL Importleithandel die Spezifikation in dreifacher Ausfertigung mit Angaben über Sortenaufteilung, Gewicht der einzelnen Sorten bzw. Angabe der Stückzahl, festgestellt durch amtlich vereidigte Wäger bzw. Sachverständige, zu übermitteln. Die Qualitätsfeststellungen der DWA an der Grenze werden hiervon nicht berührt. Die NL Importleithandel ist verpflichtet, nach Eingang der Spezifikation diese dem DIA-Nahrung innerhalb von 24 Stunden zu übersenden. Ausschlaggebend ist der Postaufgabestempel. Die Kosten für die Spezifikationen sind dem DIA-Nahrung über die NL Importleithandel vom Empfänger zu berechnen und vom DIA-Nahrung über die NL Importleithandel zu erstatten.

4. Falls der Empfänger der Importwagen mit einer Warenart verschiedener Sorten oder Größen diese Frist nicht einhält, wird der Wageninhalt vom DIA-Nahrung nach der höchsten Güteklasse bzw. Größenordnung berechnet. Die gleiche Regelung

findet Anwendung, wenn die NL Importleithandel die vom Empfänger des Importwagens fristgemäß eingereichte Spezifikation nicht innerhalb der festgesetzten Zeit an den DIA-Nahrung weiterleitet. In diesem Falle gehen die sich daraus ergebenden Kosten zu Lasten der NL Importleithandel.

5. Die Frist zur Rechnungslegung beginnt mit dem Tag des Eingangs der entsprechenden Spezifikationen beim DIA-Nahrung.

6. Bei Wagen mit gemischtem Inhalt (Tomaten, Gurken, Blumenkohl oder andere Kulturen in einem Wagen) finden die Bestimmungen der Ziffern 1 bis 5 entsprechende Anwendung. Bei Nichteinhaltung der Fristen wird die Gesamtmenge mit dem höchsten Preis der besten Qualität der teuersten Warenart dieser Lieferung berechnet.

### § 3

Die Mengenberechnung ist wie folgt vorzunehmen:

1. Für die Gewichtsangabe der Zertifikate der DWA dient grundsätzlich die im Wagen befindliche Gewichtsspezifikation.

2. Fehlt die Spezifikation, erfolgt die Berechnung nach der bahnamtlichen Leer- und Vollverwiegung der ausländischen Verlade- bzw. einer anderen ausländischen Station.

3. Die unter Ziffern 1 und 2 genannten Fälle stellen die endgültige Berechnungsgrundlage dar und schließen jegliche weitere Gewichtsreklamation aus. Gewichtsangaben des VEB „Deutrans“, Internationale Spedition, sind für die Abrechnung nicht maßgebend.

4. Enthält der Wag#n keine Spezifikationen und ist er nicht leer- und vollverwogen, ist die DWA verpflichtet, die Zertifikate und Warenkontrollscheine mit folgendem Stempelaufdruck gesondert zu kennzeichnen:

„Vorerst ohne Berechnung, Gewichtsspezifikation ist vom Empfänger innerhalb 48 Stunden an die NL Importleithandel abzusenden.“

5. Das den Wagen empfangende Großhandelsorgan ist verpflichtet, unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb 48 Stunden nach Eingang des Wagens, der NL Importleithandel die Gewichtszertifikate über die Gewichtsfeststellungen am Empfangsort in dreifacher Ausfertigung, von einem amtlich vereidigten Wäger festgestellt, zu übermitteln. Die NL Importleithandel ist verpflichtet, nach Eingang der Gewichtszertifikate diese dem DIA-Nahrung innerhalb von 24 Stunden zu übersenden. Ausschlaggebend ist der Postaufgabestempel. Die Kosten für die Gewichtszertifikate sind dem DIA-Nahrung über die NL Importleithandel vom Empfänger zu berechnen und vom DIA-Nahrung über die NL Importleithandel zu erstatten.

6. Bei Fehlen der ausländischen Gewichtsspezifikationen und Verwiegung am Empfangsort ist der Erstempfänger zur Inanspruchnahme von 4 % Gewichtstoleranz nicht berechtigt.

7. Bei Nichteinhaltung der in Ziff. 5 vereinbarten Fristen wird der Wagen vom DIA-Nahrung entsprechend den Gewichtsangaben der Devisenfaktura, zuzüglich 4 % Toleranz, berechnet. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 2 Ziff. 4 entsprechend.